

Stadt Mengen
Kreis Sigmaringen

S a t z u n g
über die
Aufstellung des Bebauungsplanes
"Aufgehende-Ost"
.....

Aufgrund von § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), in Kraft getreten am 1.1.1977, i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.12.1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 7.8.1979 folgenden

Bebauungsplan

....."Aufgehende-Ost".....

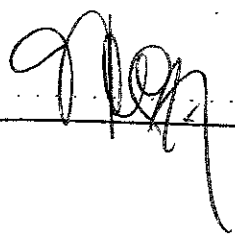
beschlossen:

Einzigiger Paragraph:

- (1) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 - , die Bestandteil dieser Satzung sind, und zwar
 - 1. Übersichtsplan M 1 : 5 000
 - 2. Lageplan M 1 : 1 000 v. 16.2.1979 mit Nachtrag v. 19.7.1979
 - 3. Begründung vom 16.2.1979
 - 4. Textl. Festsetzungen vom 16.2.1979
 - 5.

- (2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 2, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

Mengen, den 7. August 1979

.....

.....

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan "Aufgehende-ost",

Markung Ennetach

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

1.1 Bauliche Nutzung

1.11 Art der baulichen Nutzung
(§§ 1 - 15 BauNVO)

1.12 Maß der baulichen Nutzung
(§§ 16 - 21 BauNVO)

	bei Z	=	GRZ	GFZ	BMZ
WA - Allgemeines Wohngebiet	1		0,4	0,5	-
	2		0,4	0,8	-
	3		0,4	1,0	-

1.13 Ausnahmen

i.S.v. Abs. 3 des § 4 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 5 allgemein zulässig

1.14 Zahl der Vollgeschosse
(§ 18 BauNVO u. §2 Abs. 4 LBO)

1-, 2- und 3-geschossige Bebauung, davon 2-gesch. Bebauung zwingend bei Nr. 1 u. 2, 1-gesch. Bebauung zwingend bei Mitteleschweg 14 und 16

1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO)

offen

1.3 Stellung der Gebäude
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 Buchst. b BBauG)

wie im Plan eingezeichnet

1.4 Nebenanlagen

zugelassen i.S.v. § 14 BauNVO

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 111 LBO)

2.1 Gebäudehöhen
(§ 111 Abs.1 Nr. 8 LBO)

Stockhöhe mind. 2,50 m, max. 3,00 m
Firsthöhe entsprechend Dachneigung

2.2 Aufschüttungen und Abgrabungen
(§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO)

bis 1,50 m

2.3 Dachform
(§ 111 Abs. 1 Nr.1 LBO)

Für Aufgehende Nr. 1 u. 2 Satteldach 25 bis 60°
Für Mitteleschweg 14 u.16 Satteldach u. Walmdach 25 bis 38°
Sonstige Satteldach 25 bis 38°

2.4 Äußere Gestaltung
(§ 111 Abs. 1 Nr. 6 LBO)

Die eingetragene Begrünung ist zwingend

2.5 Einfriedigungen
(§ 111 Abs. 1 Nr. 6 LBO)

möglichst Hecken und Sträucher sonst Zäune aus Holz max. 1,20 m hoch, zur Sicherung der Pflanzen vorübergehend Holzpfosten mit Draht max. 0,60 m hoch.

- 2.6 Grenz- und Gebäudeabstände gem. LBO bzw. Eintrag im Bebauungsplan
- 2.7 Antennen
(§ 111 Abs.1 Nr. 3 LBO) Außenantennen sind nicht zugelassen. Es besteht Anschlußmöglichkeit an eine Gemeinschaftsantenne.
- 2.8 Der Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, notwendig werdende Einrichtungen der öffentlichen Stromversorgung, Wasserversorgung, Kanalisation, Straßenbeleuchtung und des Telefonnetzes in, an und auf seinem Grundstück bzw. Gebäude zu dulden und Unterhaltungsarbeiten durchführen zu lassen (§ 114 LBO und § 126 BBauG).
- 2.9 Freileitungen aller Art sind untersagt. Sämtliche Leitungen sind zu verkabeln (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO).
- 2.10 Dachvorsprung
(§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) Das Dach ist so weit vorzuziehen, daß sich die Traufe auf Höhe der Stockwerksdecke befindet.
- 2.11 Die Sockelhöhe (O.K. Rohdecke UG) darf bergseitig 30 cm über Gelände nicht übersteigen. Sie wird vom Stadtbauamt an Ort und Stelle festgelegt.

Die Kniestockhöhe (O.K. Rohdecke EG bis OK Schwelle DG) darf max. 50 cm betragen.
- 2.12 Der Eintrag der Garagen im Bebauungsplan ist nicht zwingend. Die Garagen können unter Anwendung der Vorschriften der Landesbauordnung (LBO) innerhalb des ausgewiesenen Baustreifens erstellt werden. Die Garagen für die Grundstücke Mitteleschweg 14 und 16 sind von der Wendeplatte her anzufahren.
- 2.13 Die Erschließung erfolgt durch
- a) Kanalisation, die in die Erschließungsstraße eingelegt wird
 - b) Wasserversorgung, die " " " " " " "
 - c) Stromversorgung mittels Erdkabelverbundnetz
 - d) Verkehr über die Stichstraße vom Edelbrunnenweg her.
- 2.14 An der Ostseite der Grundstücke 1, 3, 5, 7 und Mitteleschweg 14 verläuft die Wasserdruck- und -falleitung der Stadtwerke. Auf die Baugrundstücke wird eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Stadtwerke Mengen eingetragen, die das Recht erhalten, diese Wasserleitung mit Steuerkabel dort zu haben, zu betreiben, sowie für notwendige Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten diese zu betreten und zu benützen. Ein dabei verursachter Grundstückschaden muß von den Stadtwerken ersetzt werden.
- 2.15 Für die öffentlichen Erschließungseinrichtungen, also für Wasserversorgung, Entwässerung, Straßenbau und Stromversorgung werden entsprechend dem BBauG § 127 ff. sowie dem Kommunalabgabengesetz und den Tarifbestimmungen der Stadtwerke Mengen Anliegerbeitrags- bzw. Herstellungskosten erhoben. Die Stadt ist berechtigt, darauf Vorauszahlungen in Höhe des geschätzten Kostenaufwandes zu erheben.

Mengen, den 16. Februar 1979

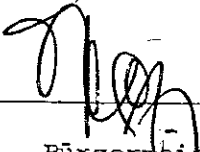
STADTBAUAMT MINGEN



Verfahrensvermerke

- a) Aufstellungsbeschluß (§ 2 BBauG) am 27. 3. 1979
- b) Entwurf vom Gemeinderat - Techn. Ausschuß gutgeheißen am 27. März 1979
- c) Anhörung der Träger öffentl. Belange begonnen: .. 30. 3. 1979
- d) " " " " " " abgeschl.: .. 3. 7. 1979
- e) Z. Bürgeranhörung durch öffentl. Bekanntmachung - Ausschreibung - Gelegenheit geboten
- oder andere Art der Anhörung (§ 2a BBauG) vom 8. 3. 79 bis
- f) Auslegungsbeschluß gem. § 2a Abs. 6 BBauG am 27. 3. 1979
- g) Öffentl. bekannt gemacht am 2. 4. 1979
- Auslegung vom 18. 4. 79 bis 17. 5. 79
- h) Prüfung der Stellungnahmen, Wünsche und Anregungen durch den Gemeinderat Techn. Ausschuß (§ 2a Abs. 6 BBauG) am 7. 8. 1979
- i) Beschluß des Gemeinderates über den Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BBauG am 7. 8. 1979

Ziff. a) - i) bestätigt: Mengen, den 8. 10. 1979


Bürgermeister

- k) Vom Landratsamt Sigmaringen genehmigt am 24. 1. 1980